



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium für  
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Einheits- und Verbandsgemeinden,  
Landkreise/kreisfreie Städte

über Landesverwaltungsamt

per E-Mail

### **Aus- und Fortbildung Brand- und Katastrophenschutz während der Corona-Pandemie**

12. April 2021

Zeichen: 24.42-13002-Cov-05

Aus gegebenem Anlass wird auf die Rechtslage zur Durchführung der Aus- und Fortbildung Brand- und Katastrophenschutz während der Corona-Pandemie hingewiesen. Mit Beginn der Corona-Pandemie enthielt die Eindämmungsverordnung keine gesonderte Regelung zur Aus- und Fortbildung im Brand- und Katastrophenschutz. Die Aus- und Fortbildung im Brand- und Katastrophenschutz war anfänglich vielfach nicht durchführbar, seitens des Ministeriums für Inneres und Sport aber nie untersagt. Mit Erlass vom 26. Mai 2020 wurde auf die Möglichkeit der Durchführung unter Beachtung bestimmter Gruppenstärken hingewiesen.

Bearbeitet von:  
Torsten Wiegel-Wiechmann:  
(0391) 567-5439

E-Mail:  
torsten.wiegel-wiechmann  
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Mit der 6. Eindämmungsverordnung wurde in § 4 Abs. 2 Nr. 16 ausdrücklich die Erlaubnis für die Aus- und Fortbildung im Brandschutz aufgenommen. Dies wurde mit der 9. Eindämmungsverordnung § 4 Abs. 5 Nr. 2 einerseits um die Aus- und Fortbildung im Katastrophenschutz erweitert und andererseits durch die Regelung eingeschränkt, diese vorwiegend in digitaler Form durchzuführen. Diese Einschränkung ist mit Inkrafttreten der 10. Eindämmungsverordnung am 7. März 2021 weggefallen.

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Derzeit ist unter Beachtung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 der Eindämmungsverordnung die Aus- und Fortbildung rechtlich unbeschränkt zulässig. Einschränkungen ergeben sich lokal unterschiedlich nur aus den Vorgaben der Gemeinden zum Hygieneschutz.

Soweit § 1 Abs. 3 der 11. Eindämmungsverordnung auf die Vermeidung von Ansammlungen verweist, sind unter einer Ansammlung nicht die Durchführung der Ausbildung als solche zu verstehen, sondern das konzentrierte Zusammenfinden von Kameraden ohne Mund-Nase-Schutz oder nicht ausreichende Sicherheitsabstände etwa bei der Materialausgabe, beim Umkleiden, zur Verpflegungseinnahme, in Pausen und Ähnliches. Diese Ansammlungen müssen verhindert werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen für Ausbildung der Jugendfeuerwehren gleichermaßen anwendbar sind.

Die Landkreise und Gemeinden werden gebeten, die rechtlich gegebenen Möglichkeiten zur Durchführung der Aus- und Fortbildung im Brand- und Katastrophenschutz zur Förderung und Erhaltung des Ausbildungsstandes auszunutzen. Die Befugnis insbesondere wegen lokaler Besonderheiten Einschränkungen zu verfügen bleibt unbenommen.

Im Auftrag



Berkling